

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Abweichung von bestimmten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die schrittweise Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems
KOM-Nr.:	COM(2024) 567
BR-Drucksache:	9/25
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	
Zielsetzung:	In der Bundesratsdrucksache wird die schrittweise Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems (EES¹) vorgeschlagen.
Wesentlicher Inhalt:	Die schrittweise Einführung des Einreise-/Ausreisystems in den Mitgliedstaaten soll folgendermaßen aussehen: <ol style="list-style-type: none">Startphase: Die Einführung beginnt mit einem Zeitraum von sechs Monaten. In dieser Zeit werden die Grenzbehörden schrittweise die Daten (Daten aus dem Reisepass, Fingerabdrücke und Gesichtsbilder von Nicht-EU-Bürgern) von Reisenden aus Drittstaaten erfassen. Das EES soll, wenn möglich an Land-, Luft- und Seegrenzen zu gleichen Teilen eingeführt werden. Zunächst werden mindestens 10 % der Grenzübertritte erfasst. In den ersten 60 Tagen kann das EES ohne biometrische Daten genutzt werden. Ebenso können persönliche Dossiers ohne biometrische Daten angelegt oder aktualisiert werden.Übergangsphase: Nach 60 Tagen beginnt

1 Entry/Exit-System

die nächste Phase, während der die Reisedaten nur an den Grenzen elektronisch erfasst werden, an denen das EES aktiv ist. Pässe werden weiterhin an allen Grenzen abgestempelt.

Spätestens nach 90 Tagen setzen die Mitgliedstaaten an mindestens der Hälfte der Grenzübergangsstellen das EES mit biometrischen Daten ein und erfasst mindestens 50% der Grenzübertritte auf diese Art.

Spätestens nach 150 Tagen soll an allen Grenzübergängen das EES mit biometrischen Daten eingesetzt werden, aber weiterhin werden auf diese Art mindestens 50% der Grenzübertritte erfasst.

Spätestens nach 170 Tagen setzen alle Grenzübergangsstellen das EES mit der Erfassung der biometrischen Daten bei allen in der Verordnung genannten Drittstaatsangehörigen ein.

3. **Vollständige Einführung:** Nach Ablauf der sechs Monate sollte das EES in allen Mitgliedstaaten voll funktionsfähig sein. Mitgliedstaaten, die vom ersten Tag an vollständig mit dem System arbeiten möchten, erhalten die Möglichkeit dazu.

4. **Flexibilität bei Störungen:** Bei Störungen sieht der Vorschlag vor, das System vorübergehend abzuschalten. In Ausnahmesituationen können die Mitgliedstaaten auch beschließen, die Erhebung von Daten auszusetzen.

Diese schrittweise Einführung soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, ihre Verfahren besser zu koordinieren, Grenzanlagen vorzubereiten und die Reiseströme effizienter zu steuern. Reisende sollen nach und nach von verbesserten digitalen Grenzkontrollen, stärker automatisierten Prozessen und kürzeren

	Wartezeiten profitieren.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Die Einführung des EES betrifft alle Mitgliedstaaten der EU. Deutschland alleine kann diese Entscheidung und die Regelung nicht umsetzen. Das Subsidiaritätsprinzip ist gewahrt.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Mit der schrittweisen Einführung hat das Landeskriminalamt mehr Zeit den Start des EES vorzubereiten und das System dann reibungslos in Betrieb zu nehmen.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) Bundesratsinnenausschuss am 30.01.2025 b) nicht bekannt c) nicht bekannt